

Satzung
des Heimatverbandes Lech-Isar-Land e.V.
Sitz Weilheim i.OB
vom 29. Juni 2012

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereines

Der Verein führt den Namen "Heimatverband Lech-Isar-Land e.V." und ist Rechtsnachfolger des früheren Heimatverbandes Huosigau e.V. Er ist ein eingetragener Verein mit Sitz Weilheim i.OB, Vereinsregister Amtsgericht München Nummer VR 80155. Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Verbandes

1. Zweck des Vereines ist insbesondere die Erforschung, Förderung und Pflege von Brauchtum, Geschichte, Heimatkunde, Kultur, Kunst und Technik.
2. Zu den Aufgaben des Vereines gehören die Anregung, Förderung und Publikation heimatkundlicher Forschungen in seinem heimatkundlichen Jahrbuch.
3. Seine Tätigkeit erstreckt sich über die Landkreise Weilheim-Schongau, Landsberg am Lech, Garmisch-Partenkirchen, Starnberg, Fürstenfeldbruck und Bad Tölz-Wolfratshausen.
4. Der Verein ist parteipolitisch neutral, er vertritt die Grundsätze religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Aufnahme hat schriftlich zu erfolgen.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Ersten Vorsitzenden einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der/die Erste Vorsitzende, im Vertretungsfall der/die Zweite Vorsitzende bzw. der/die Dritte Vorsitzende.
3. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags ist die eine schriftliche Berufung an den Vorstand innerhalb drei Monate nach Zustellung der Ablehnung möglich.
4. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verband. Wenn ein Mitglied länger als drei Jahre seinen Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet, kann es nach Aufforderung durch Einschreibebrief nach Beschluss des Vorstandes als Mitglied ausgeschlossen werden.
5. Der Austritt ist vom Mitglied schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.
6. Gegen einen Ausschluss kann das Mitglied zur nächsten Mitgliederversammlung schriftlich Berufung einlegen.
7. Mitglieder, die sich um die Förderung der Vereinsziele besonders verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Der Eintritt in den Verein verpflichtet zur Zahlung des Beitrages, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung unterschiedlich für natürliche und juristische Personen festsetzt wird. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
2. Der Jahresbeitrag ist zwölf Wochen nach Beginn des Geschäftsjahres fällig.
3. Während des laufenden Jahres eingetretene Mitglieder haben den vollen Jahresbeitrag zu entrichten.

§ 6 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

- a) dem/der Ersten Vorsitzenden
- b) dem/der Zweiten Vorsitzenden und Schriftleiter
- c) dem/der Dritten Vorsitzenden
- d) dem/der Schatzmeister/in
- e) dem/der Schriftführer/in
- f) und drei Beisitzern/Beisitzerinnen

2. Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt, Wiederwahl ist zulässig.

3. Scheiden Mitglieder der Vorstandschaft vorzeitig aus, ist eine Nachwahl für den Rest der Wahlperiode durch die Mitgliederversammlung erforderlich. Bis zu einer Nachwahl sind die Aufgaben vom nächst höheren Vorstandsmitglied kommissarisch wahrzunehmen.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereines zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- 1. Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
- 2. Einberufung der Mitgliederversammlung.
- 3. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- 4. Herausgabe des heimatkundlichen Jahrbuches Lech-Isar-Land
- 5. Verwaltung des Vereinsvermögens.
- 6. Erstellung des Jahres- und Kassenberichts.
- 7. Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
- 8. Der Verein wird nach außen gerichtlich und außergerichtlich durch die/den Erste(n) Vor-sitzende(n), die/den Zweiten Vorsitzende(n), die/den Dritten Vorsitzende(n) oder den/die Schatzmeister/in vertreten. Sie haben Einzelvertretungsbefugnis. Handelt es sich um Rechtsgeschäfte über einen Vermögenswert von mehr als 500 Euro, so ist die Beschlussfassung durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit erforderlich. Im Innenverhältnis dürfen hierbei der/die 2.

Vorsitzende nur bei Verhinderung des/der Ersten Vorsitzenden, der/die Dritten Vorsitzende nur bei Verhinderung des/der Ersten und Zweiten Vorsitzenden und der/die Schatzmeister/in nur bei Verhinderung des/der Ersten, Zweiten und Dritten Vorsitzenden handeln.

§ 9

Haftung von Vorstandsmitgliedern gem. § 31 a BGB

1. Der Vorstand haftet dem Verein für einen in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, dies gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereines.
2. Ist der Vorstand einem anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schadens verpflichtet, so kann er vom Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen, dies gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 10

Sitzung des Vorstandes

1. Für die Sitzung des Vorstandes sind die Vorstandsmitglieder von dem/der Ersten Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von dem/der Zweiten Vorsitzenden bzw. von dem/der Dritten Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Ersten Vorsitzenden beziehungsweise des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.
2. Über die Sitzung des Vorstandes ist von dem/der Schriftführer/in eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer/innen, die Aussprache, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Die Sitzungsniederschrift ist den Vorstandsmitgliedern innerhalb eines Monats vorzulegen.

§ 11

Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer/innen für die Wahlperiode von drei Jahren. Sie haben die Kassengeschäfte zu prüfen und der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 12

Kassenführung

1. Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden in erster Linie aus Beiträgen und Spenden aufgebracht.

2. Der/die Schatzmeister/in hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des/der Ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung des/der Zweiten Vorsitzenden oder des/der Dritten Vorsitzenden geleistet werden.

3. Die Jahresrechnung ist der Mitgliederversammlung zur Feststellung und Genehmigung vorzulegen.

§ 13 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, der Jahresabrechnung und der Entlastung des Vorstandes.

2. Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags.

3. Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer.

4. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

5. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Verbandes.

6. Beschlussfassung über den schriftlich vorliegenden Widerspruch eines vom Vorstand ausgeschlossenen Mitglieds.

7. Eine ordentliche Mitgliederversammlung soll einmal jährlich stattfinden. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereines es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt wird.

8. Jede Mitgliederversammlung wird von dem/der Ersten Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von dem/der Zweiten Vorsitzenden oder dem/der Dritten Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch persönliche Einladungsschreiben mit Angabe der vorgesehenen Tagesordnung einberufen.

9. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung bei dem/der Ersten Vorsitzenden schriftlich und begründet beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Ersten Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von dem/der Zweiten Vorsitzenden oder dem/der Dritten Vorsitzenden

und bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.

2. In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied stimmberechtigt, gesetzliche Vertreter von Körperschaften und Einzelmitglieder sind mit einer Stimme stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder.

3. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereines ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

4. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich von dem/der Ersten Vorsitzenden als Versammlungsleiter/in festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

5. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Ersten Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Mitgliederversammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Aussprache, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 15 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

2. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung wurde in vorstehender Form von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 29. Juni 2012 beschlossen.

Weilheim i.OB, den 29. Juni 2012

Bernhard Wöll
1. Vorsitzender